



**BÜRGERGEMEINDE  
LAUSEN**

---

**SCHUTTABLAGERUNGS –  
REGLEMENT**

Die Bürgergemeindeversammlung Lausen beschliesst betreffend die Schuttablagerung in den "Huppergruben" folgendes Reglement:

§ 1

Die Bürgergemeinde Lausen unterhält auf der Parzelle Nr. 946 des Grundbuches Lausen die Ablagerungsplätze "Huppergruben". Die Gruben "Kohlholz" dienen ausschliesslich zur Ablagerung von Aushubmaterial währenddem die Gruben "Wasserschöpfi" zur Ablagerung von Aushubmaterial und sauberem Bauschutt dienen.

Standorte

§ 2

Das Ablagern von Kehricht, Sperrgut, Industrieabfällen, Schlamm jeglicher Art, Flüssigkeiten und dergleichen ist verboten.

verbotene Ablagerungen

§ 3

Die Ablagerungsplätze sind in Ordnung zu halten, d.h. Zufahrt, Kehrplatz und Abladerampe müssen frei bleiben. Unsachgemässe Ablagerungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

Grubenordnung

§ 4

Wer den Ablagerungsplatz benützen will, hat sich auf der Gemeindeverwaltung zu melden. Diese erteilt die notwendigen Weisungen.

Benützungssuche

§ 5

Es darf nur bei trockenem Wetter gefahren werden. Ausnahmen kann der Gemeindeverwalter bewilligen, unter der Bedingung, dass im Falle übermässiger Verschmutzung und Beanspruchung der Zufahrtswege dieselben auf Kosten des Verursachers wieder instandgestellt werden.

Fahrwege

§ 6

Die Ablagerungsgebühren werden jeweils mit der Budgetberatung vom Bürgerrat festgesetzt. Die Bürgerratskommission hat ein Antragsrecht.  
1),2)

Gebühren

§ 7

Ortsansässige dürfen zugelassene Materialien in Mengen bis zu 1 m<sup>3</sup> pro Woche gebührenfrei ablagern.

Freimenge

§ 8

Ablagerungen der Bürgergemeinde sind nicht gebührenpflichtig. Für die Einwohnergemeinde können günstigere Gebühren beschlossen werden.

Ablagerungen  
Bürger- und  
Einwohnergemeinde

1) Änderung § 6 gemäss BGVB vom 13.1.1970

2) Änderung § 6 gemäss BGVB vom 27.3.1984

§ 9

Bussen Vom Gemeinderat wird mit Busse von Fr. 5.-- bis Fr. 100.-- (gemäss Verbotsbewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten Liestal) bestraft:

- wer den Ablagerungsplatz widerrechtlich benutzt,
- wer durch unsachgemässes Verhalten das Ablagern erschwert oder stört.

Dem Gemeinderat steht es frei, bei geringfügigen Verfehlungen nur eine Verwarnung auszusprechen.

§ 10

Inkrafttretung Das vorstehende Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Basellandschaft in Kraft.

Beschlossen von der Bürgergemeindeversammlung Lausen am 9. Juni 1965.

NAMENS DER BÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

M. Tschudin

F. Ehram

-----

Das vorliegende Reglement betreffend die Schuttablagerung in den Huppergruben der Bürgergemeinde Lausen wird genehmigt.

Liestal, den 18. Juni 1965

BAUDIREKTION BL

sig. Kaufmann